

Satzung der Bürgerinitiative Oberwesel 22 – Zukunft trotz Bahn e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Oberwesel 22- Zukunft trotz Bahn“.

Der Verein hat seinen Sitz in 55430 Oberwesel.

Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes am Oelsberg, in Oberwesel und dem übrigen Mittelrheintal

Dies soll ausschließlich mit rechtlich zulässigen Mitteln des Bürgerprotests, sowie auf diplomatischen Wegen des Schriftverkehrs, der Gesprächsführung und der Pressearbeit erfolgen.

Der Verein ist unparteiisch und unabhängig.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das aktive Bemühen des Vereins alle Maßnahmen zu verhindern, die darauf gerichtet sind, die Natur, die Landschaft und die Umwelt am Oelsberg und den natürlichen Lebensraum der Menschen in Oberwesel und dem übrigen Mittelrheintal zu schädigen, insbesondere sollen die beabsichtigten Baumaßnahmen der deutschen Bahn im Oelsberg und die durch die Erhöhung der Zugfrequenz hervorgerufenen natur- und umweltgefährdenden Geräusch- und Feinstaubimmissionen verhindert bzw., reduziert werden. Dies soll insbesondere geschehen durch das Einwirken auf kommunale (Stadtrat Oberwesel; Verbandsgemeinderat St Goar – Oberwesel) nationale (Landtag und Bundestag) und internationale (Europaparlament) Entscheidungsträger; die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinigungen, die Landschaft-, Natur-, und Umweltschutz fördern, die Beschaffung, Herausgabe und das Bereitstellen von Informationen, die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Foren und Kongressen, Dokumentationen und Publikationen zum Thema Natur- Landschaft- und Umweltschädigung am Oelsberg, in Oberwesel und im Mittelrheintal durch Baumaßnahmen der deutschen Bahn und Erhöhung der Zugfrequenz, sowie Presse- und Lobbyarbeit. Weiterhin durch das Erreichen der Beteiligung an öffentlich rechtlichen Verfahren, die Baumaßnahmen der Deutschen Bahn betreffend, erforderlichenfalls auch durch die gerichtliche Interessenswahrnehmung.

§ 3 Vereinsvermögen

Die Bürgerinitiative (Verein) ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Bürgerinitiative (Verein) dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Bürgerinitiative. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bürgerinitiative (Verein) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bauverein Historische Stadt Oberwesel e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Bürgerinitiative (des Vereins) kann jede natürliche Person werden, ebenso juristische Personen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dies sollte in schriftlicher Form erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus der Bürgerinitiativen (Verein). Ein Austritt ist jederzeit möglich. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erfolgen. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Ein Mitglied kann aus der Bürgerinitiative (Verein) ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der Bürgerinitiative (Verein) verletzt. Über den Ausschluss beschließt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Gegen die Entscheidung sind keine Rechtsmittel zulässig.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Mittel

Die Mitgliedschaft ist zunächst beitragsfrei. Freiwillige Beitragszahlungen sind jederzeit möglich. Ein verpflichtender Beitrag kann jedoch jederzeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Änderungen des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes können zusätzlich aufgebracht werden durch:

- freiwillige Zuwendungen und Spenden
- Erlöse aus Veranstaltungen
- durch weitere durch die Mitgliederversammlung festzulegende Mittel und Wege

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

dem/r Vorsitzenden

dem/r ersten stellvertretenden Vorsitzenden

dem/r zweiten stellvertretenden Vorsitzenden

dem/r Kassenwart/in

dem/r Schriftführer/in

sieben Beisitzer/innen

Die drei Vorsitzenden vertreten den Verein. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Über Versammlungen des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der Bürgerinitiative bestellt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit ein/e Amtsnachfolger/in bestellt werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder haben das Recht in der Mitgliederversammlung dem Vorstand Anträge vorzulegen. Die Anträge müssen unterschrieben sein und den Antragsteller erkennbar machen.

Sollte in der Folge noch ein verpflichtender Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden, sind alle stimmberechtigten Mitglieder, außer Schüler, Auszubildende und Studenten, zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet. Bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Auszahlung geleisteter Beiträge.

Die Mitglieder verpflichten sich die in § 2 genannten Ziele der Bürgerinitiative zu unterstützen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, Mitglieder von Arbeitsgruppen, Satzungsänderungen, Entlastung des Vorstandes, Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstige satzungsgemäße Anträge.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der Bürgerinitiative erforderlich ist oder wenn die Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung in den Mittelrhein Nachrichten, Brief oder mittels elektronischer Post einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden Stellvertreter geleitet, sind auch diese verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Über die Annahme der Beschlussanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung der Bürgerinitiative ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

Mitgliederversammlungen oder Beschlüsse sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung der Bürgerinitiative (Verein) ist nur in einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung möglich. Die Auflösung der Bürgerinitiative (Verein) erfolgt, wenn Ziele und Zweck seiner Gründung erreicht sind. Für die Auflösung der Bürgerinitiative ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 16.02.2014 in Kraft.